



Amtsblatt Nr. 29 - 10. Juli 2020

1. Schlussfeststellung - Verfahren Balgheim II Dorferneuerung

2. Vollzug der StVO - Aufhebung Radfahrer frei vor Reimlinger Tor

1. Auf Ersuchen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben wird im Wege der Amtshilfe nach §§ 110 und 135 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) folgender Beschluss bekanntgegeben:

Dorferneuerung Balgheim II
Gemeinde Möttingen, Landkreis
Donau-Ries
Gz. A-V 7566

Schlussfeststellung

Das Verfahren Balgheim II wird

abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Balgheim II sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung
Schwaben

Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381
Krumbach (Schwaben)

(Postanschrift: Postfach 11 63,
86369 Krumbach (Schwaben))

einzu legen. Er kann **auch per**

E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de
eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen

Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für

die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/ rechtsbehelf entnommen werden.

- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite

Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285/>)

Krumbach, 30.03.2020

Christian Kreye

Amtsleiter

Nördlingen, 02.07.2020

Stadt Nördlingen

David Wittner

Oberbürgermeister

2. Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die **Große Kreisstadt Nördlingen** erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche **ANORDNUNG:**

1. Die bisherige verkehrsrechtliche Anordnung, die das Radfahren auf dem Gehweg entlang Augsburger Straße und Reimlinger Straße zwischen Bürgermeister-Reiger-Straße und Reimlinger Straße 17, erlaubt hat, wird aufgehoben. Die entsprechenden Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ sind zu entfernen

2. Diese Anordnung wird mit dem Entfernen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Entfernen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 08.07.2020
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister